



**Vierte Satzung zur Änderung der  
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Romanistik  
an der Universität Bayreuth**

**Vom 10. Oktober 2007**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung:\*)

**§ 1**

Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Romanistik an der Universität Bayreuth vom 30. Juni 2000 (KWMBI II S. 1113), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Juli 2005 (AB UBT 2006/35), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 4 wird der Passus „Ko5 bis Ko7“ durch den Passus „Ko5 bis Ko8“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Innerhalb der Module steht die Kennzeichnung LW für Literaturwissenschaft, die Kennzeichnung SW für Sprachwissenschaft.“
    - bb) Die Fußnote 1 wird gestrichen.

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
 „(2) <sup>1</sup>Das Kernfach Romanistik umfasst einen fachwissenschaftlichen Anteil, der besteht aus den Fächern Literaturwissenschaft (LW) und Sprachwissenschaft (SW) (Module 1 bis 3, Fachwissenschaft), der Sprachpraxis in der ersten romanischen Sprache Französisch (Module 4 und 5) und der Sprachpraxis in einer zweiten romanischen Sprache (Modul 6, *entweder* Italienisch *oder* Spanisch). <sup>2</sup>Innerhalb des literatur- und sprachwissenschaftlichen Teils des Kernfaches ist der erfolgreiche Abschluss der entsprechenden einführenden Veranstaltungen des Moduls 1 in der Regel jeweils die Voraussetzung für den Besuch der entsprechenden Lehrveranstaltungen im Modul 2. <sup>3</sup>Im Modul 3 erfolgt eine Spezialisierung entweder auf das Fach Literaturwissenschaft (LW) oder das Fach Sprachwissenschaft (SW), in dem jeweils das Hauptseminar und die mündliche Prüfung absolviert werden.“
- c) In Abs. 5 wird nach dem Passus „Ko7 Anglistik“ der Passus „*oder* Ko8 Afrikanische Sprachen, Literaturen und Kunst“ angefügt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 wird der Passus „87 bis 105“ durch den Passus „100 bis 104“ ersetzt.
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 4 erhält folgende Fassung:  
 „<sup>4</sup>Die Kategorien der Leistungspunktevergabe sind § 12 Abs. 3 sowie den Anhängen 1 und 2 der B.A.-Prüfungsordnung zu entnehmen.“
- bb) Satz 5 wird gestrichen.
- c) Abs. 5 erhält folgende Fassung:  
 „<sup>1</sup>Die Gesamtzahl der Leistungspunkte für den Studiengang beträgt 180 LP für sechs Semester. <sup>2</sup>Für das Kernfach Romanistik (Sprach- und Literaturwissenschaft, Sprachpraxis in der ersten und einer zweiten romanischen Sprache) sind 90 LP zu erbringen, in den Schlüsselqualifikationen 33 LP und im gewählten Kombinationsfach 49 LP. <sup>3</sup>Für die Erstellung der B.A.-Abschlussarbeit werden acht Leistungspunkte vergeben. <sup>4</sup>Die Aufteilung der Leistungspunkte auf die Studien- und Prüfungsleistungen ist §§ 7 und 8 und dem Anhang 2 der B.A.-Prüfungsordnung zu entnehmen.“
4. § 6 erhält folgende Fassung:

**„§ 6  
 Studienvoraussetzungen**

<sup>1</sup>Das Studium des B.A. Romanistik setzt mindestens Kenntnisse des Französischen voraus, deren Umfang durch Schulunterricht in mindestens fünf aufeinander folgenden Jahrgangsstufen oder durch ein gleichwertiges Zeugnis nachgewiesen wird. <sup>2</sup>Das Studium der zweiten romanische Sprache Spanisch *oder* Italienisch kann auch ohne Vorkenntnisse aufgenommen werden. <sup>3</sup>Die Einstufung in das entsprechende Kursniveau erfolgt im Fall der zweiten romanischen Sprache zu Beginn des Studiums durch das Sprachenzentrum der Universität Bayreuth. <sup>4</sup>Voraussetzung sind außerdem sehr gute Deutschkenntnisse, gute Kenntnisse in mindestens einer weiteren Fremdsprache sowie Kenntnisse in Englisch, die zur Lektüre wissenschaftlicher Texte befähigen, wenn diese weitere Sprache nicht das Englische ist.“

5. In § 7 Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „siehe Vorbemerkung 3 im Anhang 2 der B.A.-Prüfungsordnung“ durch die Worte „siehe Anhang 1 der B.A.-Prüfungsordnung“ ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 3 wird der Passus „**Anhang 2**“ durch den Passus „den **Anhängen 1 und 2**“ ersetzt.
  - b) Die Sätze 6 und 7 erhalten folgende Fassung:
 

„<sup>6</sup>Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der grundlegenden Lehrveranstaltung in Modul 1 ist in der Regel die Voraussetzung für die darauf aufbauenden literatur- oder sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen in Modul 2, der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses von Modul 2 in der Regel die Voraussetzung für Modul 3.

## I. B.A. ROMANISTIK MIT SCHWERPUNKT FRANZÖSISCH

### Kernfach, Fachwissenschaften (Literatur- und Sprachwissenschaft)

<b>Modul 1 Grundlagen Fachwissenschaft Schwerpunkt Französisch</b>					
Typ	Fach und Stufe	LP Teilnahme- + Leistungs- nachweis	LP benoteter Leistungsnachweis	LP gesamt	davon Teilprüfungs- leistung
Proseminar: Einführung LW	LW1.1	2	3	5	3
zugehöriges Tutorium	LW1.2	2		2	
Proseminar: Einführung SW	SW1.1	2	3	5	3
zugehöriges Tutorium	SW1.2	2		2	

<b>Modul 2 Vertiefung Fachwissenschaft Schwerpunkt Französisch</b>					
Typ	Fach	LP Teilnahme- + Leistungs- nachweis	LP benoteter Leistungsnachweis	LP gesamt	davon Teilprüfungs- leistung
Vorlesung	LW2.1	2		2	-

Überblick					
Übung zur VL LW2.1	LW2.2	2	3	5	-
Vorlesung	SW2.1	2	-	2	-
Übung zur VL SW 2.1 oder Proseminar SW	SW2.2	2	3	5	-
Proseminar	LW oder SW	2	3	5	3

### Modul 3 Spezialisierung Fachwissenschaft

Typ	Fach	LP Teilnahme- + Leistungs- nachweis	LP benoteter Leistungsnachweis	LP gesamt	davon Teilprüfungs- leistung
Proseminar	Spezialisierung <i>entweder</i> LW <i>oder</i> SW	2	3	5	-
Hauptseminar	Spezialisierung <i>entweder</i> LW <i>oder</i> SW	2	5	7	5
mündliche Prüfung	Spezialisierung LW <i>oder</i> SW		2	2	2

### Kernfach, Sprachpraxis (erste und zweite romanische Sprache)

#### Modul 4 Erste romanische Sprache (Französisch) I

Typ	Fach	LP Teilnahme- + Leistungs- nachweis	LP benoteter Leistungsnachweis	LP gesamt	davon Teilprüfungs- leistung
Übung: Grammatik	Sprachpraxis FR	2	1	3	-
Übung: Phonetik	Sprachpraxis FR	2	1	3	-
Übung: Hörverstehen / Sprechfertigkeit	Sprachpraxis FR	2	1	3	-
Übung: Übersetzung D-F	Sprachpraxis FR	2	1	3	-
Übung: <i>Dissertation I</i>	Sprachpraxis FR	2	1	3	-

#### Modul 5 Erste romanische Sprache II (Französisch) II

Typ	Fach	LP Teilnahme- + Leistungs- nachweis	LP benoteter Leistungsnachweis	LP gesamt	davon Teilprüfungs- leistung
Übung: Diskutieren und Argumentieren	Sprachpraxis FR	2	1	3	-

Übung: Fachsprache	Sprachpraxis FR	2	1	3	-
Übung: <i>Dissertation II</i>	Sprachpraxis FR	2	1	3	
Übung: Übersetzung F-D	Sprachpraxis FR	2	3	5	<b>3-</b>

<b>Modul 6 Zweite romanische Sprach (entweder Italienisch oder Spanisch)</b>					
Typ	Fach	LP Teilnahme- + Leistungs- nachweis	LP benoteter Leistungsnachweis	LP gesamt	davon Teilprüfungs- leistung
Übungen	Sprachpraxis <i>entweder</i> IT <i>oder</i> SP	nach Einstufung	nach Einstufung	14	-

### Schlüsselqualifikationen

<b>Modul 7 Kulturstudien</b>					
Typ	Fach	LP Teilnahme- + Leistungs- nachweis	LP benoteter Leistungsnachweis	LP gesamt	davon Teilprüfungs- leistung
Proseminar, Übung	nach Angebot	2 x 2	2 x 1	6	-
Proseminar, Übung	aus dem Lehr- angebot der Ro- manistik	2	3	5	<b>3</b>

<b>Modul 8 B.A. Basismodul</b>					
Typ	Fach	LP Teilnahme- + Leistungs- nachweis	LP benoteter Leistungsnachweis	LP gesamt	davon Teilprüfungs- leistung
Übung: Schreiben, Präsentieren	nach Angebot	entweder 4+2 <i>oder</i> 2 x (2+1)		6	-
Übung: EDV, Multimedia	nach Angebot	2 x (2+1)		6	-

<b>Modul 9 Externe Qualifikation</b>					
Typ	Fach	LP Teilnahme- + Leistungs- nachweis	LP benoteter Leistungsnachweis	LP gesamt	davon Teilprüfungs- leistung
Berufspraktikum, Auslandsstudium				10	-

<sup>7</sup>Für den Fall, dass das Modul 9 Externe Qualifikation nicht die Form eines Praktikums, sondern eines Studiums im Ausland hat, ist der Nachweis zu erbringen, dass zehn LP gemäß ECTS in Lehrveranstaltungen einer ausländischen Hochschule erzielt wurden.“

7. § 9 erhält folgende Fassung:

**„§ 9  
Teilgebiete im Kernfach**

Im gewählten Schwerpunkt ist entsprechend der gewählten Spezialisierung *entweder* für das Fach Literaturwissenschaft *oder* das Fach Sprachwissenschaft die Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus folgenden **Teilgebieten** nachzuweisen:

**Im Fall der Spezialisierung auf Literaturwissenschaft**

- LW A Französische Literatur vor 1900
- LW B Zeitgenössische französischsprachige Literatur
- LW C Frankophone Literatur außerhalb Frankreichs

**Im Fall der Spezialisierung auf Sprachwissenschaft**

- SW A Externe und interne Sprachgeschichte des Französischen
- SW B Strukturen, Tendenzen und Varietäten des Französischen heute
- SW C Französisch außerhalb Frankreichs.“

8. § 10 erhält folgende Fassung:

**„§ 10  
Auslandsstudium und Sprachpraxis**

- (1) <sup>1</sup>Das Studium sollte in der Regel frühestens im dritten Semester für die Dauer von mindestens einem und höchstens zwei Semestern an einer Hochschule des französischsprachigen Auslands fortgesetzt werden. <sup>2</sup>Ein Auslandsaufenthalt wird auch den Studierenden dringend empfohlen, die im Modul 9 ein Praktikum einbringen. <sup>3</sup>Planung und Durchführung des Auslandsstudiums sind mit den Fachvertretern der Romanistik abzustimmen.
- (2) <sup>1</sup>Die Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen für die Bereiche LW und SW des Kernfachs sowie für Modul 9 wird von den Fachvertretern vorgenommen, für die Sprachpraxis von den Beauftragten des Sprachenzentrums. <sup>2</sup>Sie ist durch die B.A.-Prüfungsordnung geregelt.
- (3) <sup>1</sup>Studierende, die die für Modul 9 zu erbringenden Leistungen in Höhe von zehn LP in Form eines Auslandsstudiums einbringen, müssen den erfolgreichen Besuch von wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen im Ausland nachweisen (siehe § 3 Abs. 3 Fußnote 1 sowie § 8). <sup>2</sup>Die Anerkennung wird von den

Fachvertretern vorgenommen und ist durch die B.A.-Prüfungsordnung geregelt.

<sup>3</sup>Die Anrechnung von im Ausland erbrachten Leistungen für andere Module ist unabhängig davon und zusätzlich möglich.“

9. In § 12 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „im Fall der mündlichen Prüfung als Teilleistung der Modulprüfung am Ende des Moduls 2“ durch die Worte „im Fall der mündlichen Prüfung als Teilprüfungsleistung im Modul 3“ ersetzt.

## **§ 2**

### **In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem In-Kraft-Treten der Satzung mit dem Studium beginnen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 26. September 2007, Az.: A-4263 - I/1.

Bayreuth, 10. Oktober 2007

UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 10. Oktober 2007 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. Oktober 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10. Oktober 2007.